



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Korrektur der Prüfliste (8.6.3)

Eingereicht von Österreich^{1, 2}

Einleitung

Auf den ersten beiden Seiten der Prüfliste ADN unter 8.6.3 wird unter den Punkten „Angaben zur Ladung“, „Angaben zur letzten Ladung“ und „Lade- und Löschräte“ jeweils die Angabe einer „Stoffbezeichnung“ gefordert.

Der Begriff „Stoffbezeichnung“ ist im ADN nicht definiert. In Österreich sind Prüflisten aufgetaucht, bei denen Firmenbezeichnungen für Stoffe anstatt der offiziellen Benennung gemäß Beförderungspapier eingetragen worden sind.

Zur Klarstellung sollte das Muster der Prüfliste korrigiert werden.

Vorschlag:

Im Muster der Prüfliste ADN unter 8.6.3 wird auf den ersten beiden Seiten der Ausdruck „Stoffbezeichnung“ jeweils durch „Offizielle Benennung“ ersetzt.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/17 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).